

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 20** **München, den 28. November** **2014**

---

Datum	Inhalt	Seite
24.11.2014	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hochschule für Politik München</b> 2211-2-K	490
12.11.2014	Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Gewerbeaufsicht (FachV-GA) 2038-3-9-3-U	496
12.11.2014	Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung 315-5-J	503
17.11.2014	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinder- bildungs- und -betreuungsgesetzes 2231-1-1-A	505

---

2211-2-K

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hochschule für Politik München

Vom 24. November 2014

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über die Hochschule für Politik München – HfP-Gesetz – HfPG – (BayRS 2211-2-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 228 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Ludwig-Maximilians-Universität München (Universität München)“ durch die Worte „Technischen Universität München (Technische Universität)“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte „Universität München“ durch die Worte „Technischen Universität“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 werden die Worte „Universität München und die für die Universität München“ durch die Worte „Technischen Universität und die für die Technische Universität“ ersetzt.

2. Art. 2 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 2

(1) <sup>1</sup>Der Hochschule für Politik obliegt die Pflege der Politikwissenschaft. <sup>2</sup>Sie dient damit der freiheitlichen Staats- und Gesellschaftsordnung. <sup>3</sup>Diese Aufgabe erfüllt sie mit besonderer Ausrichtung auf die Wechselwirkungen zwischen Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Technik insbesondere durch

1. die Einrichtung von Studiengängen der Politikwissenschaft, die den Erwerb des Bachelor- und Mastergrades ermöglichen,
2. die Einrichtung von speziellen weiterbildenden Studien im Sinn des Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG,
3. anwendungsorientierte Politikberatung,

4. eigenständige wissenschaftliche Forschung,
5. Veranstaltungen zur politischen Bildung und staatsbürgerlichen Erziehung sowie
6. die Zusammenarbeit mit dem fakultätsübergreifenden Munich Center for Technology in Society der Technischen Universität.

<sup>4</sup>Die Hochschule für Politik ist darüber hinaus eine Begegnungsstätte von Politikwissenschaft und politischer Praxis. <sup>5</sup>Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird sie unter Wahrung ihrer selbstständigen Stellung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2) von der Technischen Universität unterstützt und gefördert; hierzu richtet die Technische Universität nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer Gremien eine Fakultät TUM School of Governance ein, die als korrespondierende Fakultät für die Hochschule für Politik dient. <sup>6</sup>Die Grundordnung der Technischen Universität kann bestimmen, dass die Mitglieder der Hochschule für Politik die Rechte von Mitgliedern der in Satz 5 bezeichneten Fakultät haben; in diesem Fall gelten Art. 17 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BayHSchG sinngemäß; Art. 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Für das Studium nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gelten Art. 10 Abs. 4 sowie Art. 54 bis 63 BayHSchG sinngemäß. <sup>2</sup>Die Studienangebote sind unter Berücksichtigung von Art. 56 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BayHSchG zu organisieren. <sup>3</sup>Sie gelten als besonders geeignete Fortbildungen insbesondere im Sinn des Art. 66 Abs. 3 Satz 2 LlbG. <sup>4</sup>Für das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, werden keine Gebühren erhoben. <sup>5</sup>Für das Studium in einem sonstigen Masterstudiengang können Gebühren erhoben werden, deren Höhe nach dem Aufwand der Hochschule für Politik und nach der Bedeutung der Leistung für die Studierenden zu bemessen ist; das Nähere regelt die Grundordnung.“

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:

„er oder sie ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der im Dienst der Hochschule für Politik stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Der Rektor oder die Rektorin wird auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität vom Hochschulbeirat in geheimer Wahl gewählt und vom Staatsminister oder von der Staatsministerin für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bestellt.“
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:
- „<sup>4</sup>Der Rektor oder die Rektorin steht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Hochschule für Politik; soweit er oder sie Professor oder Professorin an einer staatlichen Hochschule des Freistaates Bayern ist, wird er oder sie zur Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben an der Hochschule für Politik beurlaubt.“
- c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
- „(3) <sup>1</sup>Im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität kann der Hochschulbeirat zulassen, dass der Rektor oder die Rektorin gleichzeitig das Amt des hauptberuflich tätigen Dekans oder der hauptberuflich tätigen Dekanin der in Art. 2 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 genannten Fakultät wahrnimmt. <sup>2</sup>Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG bleibt unberührt.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Halbsatz 2 werden nach dem Wort „abweichende“ ein Komma und die Worte „zwischen drei und sechs Jahren festzulegende“ eingefügt.
4. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 werden nach dem Wort „beschließt“ die Worte „nach Maßgabe der von der Technischen Universität zu erlassenden Prüfungsordnungen“ eingefügt.
- bb) Nr. 4 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Nrn. 5 und 6 werden Nrn. 4 und 5.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. weitere, vom Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität entsandte Professoren und Professorinnen einschließlich des
- oder der Vorsitzenden des Senats der Technischen Universität,“.
- bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. gewählte Vertreter und Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 und der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,“.
- cc) In Nr. 5 wird das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ durch das Wort „Frauenbeauftragte“ ersetzt.
5. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. beschließt im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität Änderungen der Grundordnung,“.
- bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „wählt“ die Worte „auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität“ eingefügt.
- cc) In Nr. 3 werden nach dem Wort „bestellt“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Kanzler oder der Kanzlerin der Technischen Universität“ eingefügt.
- dd) In Nr. 4 werden nach dem Wort „beschließt“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „zwanzig“ durch das Wort „achtzehn“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
- bbb) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:
- „3. ein aus dem Hochschulrat der Technischen Universität von dem oder der Vorsitzenden zu entsendendes weiteres Mitglied sowie der Kanzler oder die Kanzlerin der Technischen Universität,“.
- ccc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Gleichstellungs-

beauftragte“ durch das Wort „Frauenbeauftragte“ ersetzt.

6. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin leitet die Verwaltung der Hochschule für Politik und ist Beauftragter für den Haushalt im Sinn der haushaltsrechtlichen Bestimmungen; soweit die Grundordnung keine andere Regelung trifft, ist er oder sie Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der im Dienst der Hochschule für Politik stehenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die keine wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen sind. <sup>3</sup>Als Beauftragter für den Haushalt ist er oder sie nicht an Weisungen des Rektors oder der Rektorin gebunden.“

- b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin übt gleichzeitig das Amt eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin der in Art. 2 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 bezeichneten Fakultät aus. <sup>2</sup>Soweit er oder sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Technischen Universität steht, ist er oder sie nach näherer Maßgabe der arbeitsrechtlichen Bestimmungen im notwendigen Umfang an die Technische Universität abzuordnen.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin wird auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin vom Hochschulbeirat im Einvernehmen mit dem Kanzler oder der Kanzlerin der Technischen Universität bestellt. <sup>2</sup>War der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin zunächst befristet beschäftigt, kann er oder sie auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin im Einvernehmen mit dem Kanzler oder der Kanzlerin der Technischen Universität nach näherer Maßgabe der arbeitsrechtlichen Bestimmungen unbefristet bestellt werden. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Grundordnung.“

7. Art. 8 erhält folgende Fassung:

„Art. 8

(1) Der Lehrkörper der Hochschule für Politik besteht

1. aus Professoren und Professorinnen (Art. 2

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) auf Professuren der Technischen Universität, deren Funktionsbeschreibung vorsieht, dass die Lehrverpflichtung im Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden an der Technischen Universität, im Übrigen an der Hochschule für Politik zu erbringen ist,

2. aus weiteren Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die Professoren und Professorinnen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) an einer Universität im Geltungsbereich des Bayerischen Hochschulgesetzes sind oder eine vergleichbare Rechtsstellung an einer anderen Hochschule innehaben und nach näherer Maßgabe der Grundordnung zu Mitgliedern des Lehrkörpers bestellt worden sind,
3. aus wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

(2) <sup>1</sup>Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehrbeauftragte bestellt werden. <sup>2</sup>Diese stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule für Politik; für sie gelten Art. 31 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1, Sätze 4 und 5 Abs. 3 Halbsatz 1 und Art. 32 BayHSchPG sinngemäß. <sup>3</sup>Die Grundordnung kann ergänzende Regelungen treffen. <sup>4</sup>Über die Erteilung der Lehraufträge entscheidet der Rektor oder die Rektorin der Hochschule für Politik; das Nähere regelt die Grundordnung.

(3) Für die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Professuren sowie für die auf diese Professuren berufenen Professoren und Professorinnen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Zusammensetzung des Berufungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität. Den Berufungsausschuss leitet grundsätzlich der Rektor oder die Rektorin der Hochschule für Politik; er oder sie kann einen Professor oder eine Professorin der Hochschule für Politik nach Abs. 1 Nr. 1 mit der Wahrnehmung seiner oder ihrer Rechte beauftragen; dem Berufungsausschuss soll mindestens ein weiteres Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule für Politik als Professor oder Professorin sowie mit beratender Stimme ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden der Hochschule für Politik angehören.
2. Zu dem vom Berufungsausschuss beschlossenen Berufungsvorschlag und etwaigen Sondervoten nimmt auch der Senat der Hochschule für Politik Stellung.
3. Für die Berufung der Professoren und Professorinnen gilt die Verordnung über das Berufungsverfahren (BayBerufV).

4. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayHSchPG gilt sinngemäß auch für die Wahrnehmung der dort genannten Aufgaben an der Hochschule für Politik.

5. Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte ist der Präsident oder die Präsidentin der Technischen Universität.

(4) <sup>1</sup>Die in Abs. 1 Nr. 3 genannten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Hochschule für Politik. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten Art. 19 bis 22 BayHSchPG sinngemäß.

(5) <sup>1</sup>Die Grundordnung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Rektor oder die Rektorin anordnen kann, dass die in Abs. 1 Nr. 3 genannten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Dienstleistungen an der Technischen Universität zu erbringen haben, insbesondere für die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Professoren und Professorinnen. <sup>2</sup>Sie kann auch vorsehen, unter welchen Voraussetzungen sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Hochschule für Politik Dienstleistungen an der Technischen Universität zu erbringen haben. <sup>3</sup>Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.“

8. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Art. 43 und 45“ durch die Worte „Art. 43 bis 45“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Halbsatz 1 werden die Worte „Universität München“ durch die Worte „Technische Universität“ ersetzt.

bbb) In Halbsatz 2 werden die Worte „Universität München“ durch die Worte „Technische Universität“ ersetzt und die Worte „und eine Promotionsordnung“ gestrichen.

cc) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Zudem gilt die jeweils gültige Promotionsordnung der Technischen Universität. <sup>5</sup>Die Promovierenden aus der Hochschule für Politik, die auf ihren Antrag in die Promotionsliste der in Art. 2 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 bezeichneten Fakultät der Technischen Universität eingetragen werden, sind Mitglieder der TUM Graduate School (TUM-GS).“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Satzung“ durch die Worte „im Einvernehmen mit der Technischen Universität zu erlassenden Satzung der Hochschule für Politik“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

9. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Worte „der Universität München“ durch die Worte „dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden die Worte „Universität München“ durch die Worte „Technische Universität“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Für die Genehmigung von Satzungen der Hochschule für Politik gelten die Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes über die Genehmigung von Satzungen der Hochschulen sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Rektor oder die Rektorin an die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin tritt.“

10. Art. 10a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Landtag bestellt einen Beirat für die Reform der Hochschule für Politik (Reformbeirat).“

bb) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „Ludwig-Maximilians-Universität München“ durch die Worte „Technische Universität“ ersetzt.

cc) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Der Reformprozess ist frühestens mit der Bestellung oder Einrichtung der in Art. 3 genannten Organe der Hochschule für Politik und der Einrichtung des ersten Bachelorstudiengangs nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 abgeschlossen. <sup>5</sup>Mit Ablauf des Tages, an dem der Hochschulbeirat im Einvernehmen mit dem Reformbeirat den Abschluss des Reformprozesses festgestellt hat, ist der Reformbeirat aufgelöst; zum selben Zeitpunkt entfallen seine Aufgaben und Befugnisse.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Benennen mit der Ludwig-Maximilians-Universität Mün-

chen“ durch die Worte „Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität“ ersetzt.

bb) Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Er beschließt bis zum 1. Oktober 2015 eine Grundordnung, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. <sup>4</sup>Beschlüsse der Organe der Hochschule für Politik über die Änderung der in Satz 3 bezeichneten Grundordnung, über Satzungen gemäß Art. 9 Abs. 1 und über den Haushalts- und Stellenplan bedürfen seines Einvernehmens.“

c) Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Er oder sie veranlasst gemeinsam mit der Technischen Universität eine Evaluierung des Reformprozesses und seiner Ergebnisse und berichtet dem Landtag.“

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. unterbreitet Vorschläge für Satzungen zur Änderung der in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Grundordnung und für Satzungen, deren Erlass für die Anpassung der Satzungen der Hochschule für Politik an dieses Gesetz und für die Umsetzung der in Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Grundsätze erforderlich ist,“.

bb) In Satz 2 werden die Worte „und über die Erteilung von Lehraufträgen“ gestrichen.

e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Reformrektor oder die Reformrektorin wird für eine Amtszeit von bis zu sechs Jahren bestellt; Satz 7 bleibt unberührt.“

bb) In Satz 4 werden die Worte „Benennen mit der Ludwig-Maximilians-Universität München“ durch die Worte „Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität“ ersetzt.

cc) Es werden folgende Sätze 6 bis 8 angefügt:

„<sup>6</sup>Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der hauptberuflich tätige Dekan oder die hauptberuflich tätige Dekanin der in Art. 2 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 bezeichneten Fakultät zum Reformrektor oder zur Reformrektorin bestellt wird; in diesem Fall nimmt er oder sie die Aufgaben

des Reformrektors oder der Reformrektorin als Teil der Dienstaufgaben wahr, die ihm oder ihr als Dekan oder Dekanin obliegen. <sup>7</sup>Die Amtszeit des Reformrektors oder der Reformrektorin endet zu dem in Abs. 1 Satz 5 bezeichneten Zeitpunkt; zum selben Zeitpunkt entfallen seine oder ihre Aufgaben und Befugnisse. <sup>8</sup>Aus wichtigem Grund kann der Reformbeirat einen kommissarischen Reformrektor oder eine kommissarische Reformrektorin bestellen.“

f) Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Bis zum Inkrafttreten der in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Grundordnung gilt die bisherige Grundordnung fort, soweit sich aus den Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 sowie 7 bis 10 nichts anderes ergibt.“

g) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ein Rektor oder eine Rektorin nach diesem Gesetz ist erstmals für die Amtszeit zu wählen, die sich an die Amtszeit des Reformrektors oder der Reformrektorin nach Abs. 5 anschließt.“

h) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) <sup>1</sup>Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Senat sind erstmals für die Amtszeit anzuwenden, die mit dem Inkrafttreten der in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Grundordnung beginnt. <sup>2</sup>Bis zu diesem Zeitpunkt besteht der bisherige Senat mit der Maßgabe fort, dass die Amtszeit der vier Professoren oder Professorinnen, die vom Senat der Ludwig-Maximilians-Universität München (Universität München) als Mitglieder des Senats der Hochschule für Politik benannt wurden, am 1. Dezember 2014 endet und dass an die Stelle dieser Professoren und Professorinnen eine gleich große Anzahl von Professoren oder Professorinnen der Technischen Universität tritt, die von deren Präsidenten oder Präsidentin zu benennen sind; der Dekan oder die Dekanin der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität München oder eine von ihm oder ihr benannte Person kann zu Sitzungen, die den Diplomstudiengang Politische Wissenschaft zum Gegenstand haben, mit beratender Stimme hinzugezogen werden. <sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten der in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Grundordnung ist der bisherige Senat aufgelöst.“

i) Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) <sup>1</sup>Ein Hochschulbeirat ist erstmals für die Amtszeit zu bilden, die mit dem Inkrafttreten der in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Grundordnung beginnt; bis zum erstmaligen Zusammentreten des Hochschulbeirats, jedoch

längstens bis zum 1. März 2015, nimmt der Reformbeirat dessen Aufgaben und Befugnisse wahr. <sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten der in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Grundordnung ist das Kuratorium aufgelöst.“

- j) Abs. 10 Satz 1 wird aufgehoben; der bisherige Satz 2 wird einziger Satz und erhält folgende Fassung:

„Bis zum Inkrafttreten der in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Grundordnung finden auf den Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin die bisherigen Bestimmungen über den Syndikus sinngemäß Anwendung, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.“

- k) Abs. 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „letztmals zum Wintersemester 2013/2014“ durch die Worte „nicht mehr“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„<sup>3</sup>Für die in Satz 2 genannten Studierenden gelten die bisherige Prüfungsordnung und die bisherige Studienordnung einschließlich der Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Universität München fort; im Diplomstudiengang Politische Wissenschaft können Lehrbeauftragte weiterhin auch zur Sicherstellung des Lehrangebots bestellt werden. <sup>4</sup>Zu den Einrichtungen und sonstigen Angeboten der Universität München einschließlich der nicht fachbezogenen Studienangebote und zu den Angeboten der Virtuellen Hochschule Bayern haben die in Satz 2 genannten Studierenden der Hochschule für Politik weiterhin unter denselben Voraussetzungen Zugang wie die Studierenden der Universität München.“

- l) Es wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) <sup>1</sup>Den bis zum 1. Dezember 2014 nach der bisherigen Promotionsordnung aufgenommenen Doktoranden und Doktorandinnen ist zu ermöglichen, ihre Promotion bis spätestens 30. September 2020 auf der Grundlage dieser Promotionsordnung abzuschließen. <sup>2</sup>Für die in Satz 1 genannten Doktoranden und Doktorandinnen gilt die bisherige Promotionsordnung einschließlich der Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Universität München mit der Maßgabe fort, dass die im Rahmen des Promotionsstudiums zu erwerbenden Hauptseminarscheine durch gleichwertige andere Leistungsnachweise ersetzt werden können.“

11. Art. 11 Sätze 2 bis 4 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„<sup>2</sup>Die Bestimmungen des Art. 10a treten zu folgenden Zeitpunkten außer Kraft:

1. Abs. 6 bis 10 am 1. Januar 2018,
2. Abs. 11 am 1. Januar 2020,
3. Abs. 1 bis 5 am 1. Oktober 2020,
4. Abs. 12 am 1. Januar 2021.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

München, den 24. November 2014

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

2038-3-9-3-U

## Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Gewerbeaufsicht (FachV-GA)

Vom 12. November 2014

Auf Grund von Art. 38 Abs. 2, Art. 67 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 62 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

### Inhaltsübersicht

#### Teil 1

#### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Fachlicher Schwerpunkt
- § 2 Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe

#### Teil 2

#### Ausbildung

##### Abschnitt 1

#### Allgemeine Vorschriften

- § 3 Gliederung der Ausbildung
- § 4 Dauer der Ausbildung, Verlängerung
- § 5 Aufsicht, Ausbildungsrichtlinien
- § 6 Ausbildungsbehörden

##### Abschnitt 2

#### Fachtheoretische Ausbildung

- § 7 Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung
- § 8 Fachlehrgänge
- § 9 Lehrgangszugnisse

##### Abschnitt 3

#### Berufspraktische Ausbildung

- § 10 Grundsätze der berufspraktischen Ausbildung
- § 11 Beschäftigungsnachweis
- § 12 Leistungsnachweise

#### Abschnitt 4

#### Prüfung

- § 13 Zulassung
- § 14 Prüfungsfächer
- § 15 Durchführung der Prüfung
- § 16 Bestellung und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen
- § 17 Schriftliche Prüfung
- § 18 Prüfungskommission
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Gesamtprüfungsnote
- § 21 Inhalt des Prüfungszeugnisses
- § 22 Feststellung des Qualifikationserwerbs

#### Teil 3

#### Ausbildungsqualifizierung

- § 23 Verfahren zur Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung
- § 24 Durchführung des Zulassungsverfahrens, Prüfungsgespräch
- § 25 Bewertung, Bekanntgabe der Ergebnisse
- § 26 Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung
- § 27 Durchführung der Ausbildungsqualifizierung

#### Teil 4

#### Schlussvorschriften

- § 27a Übergangsvorschriften
- § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### Teil 1

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Fachlicher Schwerpunkt

(1) In der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik wird der fachliche Schwerpunkt Gewerbeaufsicht gebildet.

(2) Auf die Prüfungen und Leistungsnachweise sind die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) entsprechend anzuwenden, sofern diese Verordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

## § 2

## Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer die Ausbildung (Teil 2) erfolgreich (§20 Abs. 2) abgeschlossen hat.

(2) Zur Teilnahme an der Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene kann zugelassen werden, wer

1. den Hauptschulabschluss oder einen vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
2. in einer für den Gewerbeaufsichtsdienst geeigneten Fachrichtung die Meisterprüfung im Handwerk, die Industriemeisterprüfung oder die Technikerprüfung an einer Fachakademie oder einer öffentlich oder staatlich anerkannten Technikerschule bestanden hat und
3. eine mindestens zweijährige fachbezogene hauptberufliche Tätigkeit nachweisen kann.

(3) Zur Teilnahme an der Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene kann zugelassen werden, wer

1. in einer für den Gewerbeaufsichtsdienst geeigneten Fachrichtung einen Diplomstudiengang an einer Fachhochschule, einen Bachelorstudiengang oder einen vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannten Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat und
2. eine mindestens zweijährige fachbezogene hauptberufliche Tätigkeit nachweisen kann.

(4) Zur Teilnahme an der Ausbildung für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene kann zugelassen werden, wer

1. in einer für den Gewerbeaufsichtsdienst geeigneten Fachrichtung einen Diplom- oder Magisterabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation an einer Universität oder einen Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat; bei einem Masterstudiengang muss auch der zugrunde liegende Bachelor- oder Diplomstudiengang in einer für den Gewerbeaufsichtsdienst geeigneten Fachrichtung abgelegt worden sein und
2. eine mindestens zweijährige fachbezogene hauptberufliche Tätigkeit nachweisen kann.

(5) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Arbeitnehmer- oder Beamtenverhältnis zu einem außerbayerischen Dienstherrn stehen, können bei entsprechenden freien Kapazitäten an Ausbildungs-

veranstaltungen teilnehmen. <sup>2</sup>Anträge auf Zulassung sind auf dem Dienstweg vorzulegen.

## Teil 2

**Ausbildung**

## Abschnitt 1

**Allgemeine Vorschriften**

## § 3

## Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst einen fachtheoretischen Teil, der in Fachlehrgängen durchgeführt wird, sowie einen berufspraktischen Teil an den Ausbildungsbehörden.

## § 4

## Dauer der Ausbildung, Verlängerung

(1) Die Ausbildung dauert bei einem vorgesehenen Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene jeweils 18 Monate, bei einem vorgesehenen Einstieg in der vierten Qualifikationsebene 24 Monate.

(2) Wird der fachtheoretische oder der berufspraktische Teil der Ausbildung wegen Erkrankung oder aus sonstigen zwingenden Gründen um mehr als sechs Wochen unterbrochen, kann die Dauer der Ausbildung von der Einstellungsbehörde um bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die oder der Auszubildende die versäumten Kenntnisse und Fertigkeiten in der noch verbleibenden Zeit nicht mehr aneignen kann.

(3) Bei unzureichendem Stand der Ausbildung kann diese von der Einstellungsbehörde um bis zu einem Jahr verlängert werden.

(4) Auszubildende, deren Ausbildungsdauer verlängert worden ist, nehmen gegebenenfalls erneut an den Ausbildungsmaßnahmen des Wiederholungsjahres teil.

## § 5

## Aufsicht, Ausbildungsrichtlinien

(1) Die Aufsicht über die gesamte Ausbildung obliegt dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (im Folgenden: Staatsministerium).

(2) Das Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit

und Soziales, Familie und Integration Richtlinien zur Durchführung der Ausbildung erlassen.

## § 6

### Ausbildungsbehörden

(1) <sup>1</sup>Ausbildungsbehörden sind die Regierungen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium kann abweichende Regelungen treffen.

(2) <sup>1</sup>Für die fachtheoretische Ausbildung ist die Verwaltungsschule der Sozialverwaltung zuständig. <sup>2</sup>Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist für die Zeit der fachtheoretischen Ausbildung die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung.

(3) <sup>1</sup>Die Ausbildungsbehörde ist für die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung verantwortlich und weist die Auszubildenden für die Zeit der fachtheoretischen Ausbildung der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung zu. <sup>2</sup>Für die Gewährung von Trennungsgeld sowie Reise- und Umzugskostenerstattungen findet § 8 der Bayerischen Trennungsgeldverordnung entsprechende Anwendung.

(4) Die Leitung der Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen haben die ordnungsgemäße berufspraktische Ausbildung sicherzustellen.

## Abschnitt 2

### Fachtheoretische Ausbildung

## § 7

### Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung

Die fachtheoretische Ausbildung erstreckt sich auf die folgenden Fächergruppen:

1. Grundlagen der Gewerbeaufsicht,
2. Soziale Kompetenz, Methodenkompetenz,
3. Verwaltung und Recht,
4. Basiswissen Arbeitsschutz und Produktsicherheit,
5. Vollzug Arbeitsschutz,
6. Vollzug Produkt- und Chemikaliensicherheit,
7. Vollzug Gefahrenschutz.

## § 8

### Fachlehrgänge

(1) Im Rahmen der Fachlehrgänge werden bei

einem vorgesehenen Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene mindestens 500 Unterrichtsstunden, bei einem vorgesehenen Einstieg in der dritten Qualifikationsebene mindestens 600 Unterrichtsstunden und bei einem vorgesehenen Einstieg in der vierten Qualifikationsebene mindestens 700 Unterrichtsstunden erteilt.

(2) Die Lehrveranstaltungen schließen Übungen mit ein.

(3) <sup>1</sup>Die fachtheoretische Ausbildung gliedert sich in die Fachlehrgänge I und II, bei einem vorgesehenen Einstieg in der vierten Qualifikationsebene zusätzlich in einen Ergänzungslehrgang. <sup>2</sup>Die Lehrgänge werden zentral von der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung durchgeführt.

(4) <sup>1</sup>Im Fachlehrgang I wird je eine zweistündige Klausur aus den Fächergruppen gemäß § 7 Nrn. 3, 4 und 7 abgehalten. <sup>2</sup>Bei einem vorgesehenen Einstieg in der vierten Qualifikationsebene wird darüber hinaus im Fachlehrgang II eine vierstündige Klausur aus der Fächergruppe gemäß § 7 Nr. 3 sowie eine vierstündige Klausur aus den Fächergruppen gemäß § 7 Nrn. 5 und 7 abgehalten.

(5) <sup>1</sup>Im Fachlehrgang II hält die oder der Auszubildende einen bewerteten dreißigminütigen Fachvortrag. <sup>2</sup>Die Prüferinnen und Prüfer können Fragen zum Fachvortrag stellen.

## § 9

### Lehrgangszeugnisse

(1) <sup>1</sup>Die Auszubildenden erhalten nach dem Fachlehrgang I das Lehrgangszeugnis I. <sup>2</sup>Die Auszubildenden, die voraussichtlich in der vierten Qualifikationsebene einsteigen, erhalten darüber hinaus nach dem Fachlehrgang II das Lehrgangszeugnis II.

(2) Die Lehrgangszeugnisse enthalten die Einzelnoten der gefertigten Klausuren und die Lehrgangsnote; für die Berechnung der Lehrgangsnote gelten § 28 Abs. 1 und 5 APO entsprechend.

## Abschnitt 3

### Berufspraktische Ausbildung

## § 10

### Grundsätze der berufspraktischen Ausbildung

(1) Die berufspraktische Ausbildung umfasst die Ausbildung am Arbeitsplatz.

(2) In der berufspraktischen Ausbildung sollen die Auszubildenden unter Anwendung der in den Fachlehrgängen erworbenen Kenntnisse die Fähigkeit und

Sicherheit zur selbstständigen Berufsausübung und die im Gewerbeaufsichtsdienst erforderlichen sozialen und persönlichen Kompetenzen entwickeln bzw. festigen.

#### § 11

##### Beschäftigungsnachweis

Die Auszubildenden haben für die Dauer der berufspraktischen Ausbildung einen Beschäftigungsnachweis zu führen.

#### § 12

##### Leistungsnachweise

(1) Bei Beendigung eines Ausbildungsabschnitts gemäß § 3 unterrichten die Ausbilderinnen und Ausbilder die Ausbildungsleitung durch ein Stationszeugnis über die Leistung und Führung der oder des Auszubildenden.

(2) <sup>1</sup>Am Ende des ersten Ausbildungsjahres erstellt die Ausbildungsleitung ein Jahreszeugnis. <sup>2</sup>Darin ist festzustellen, ob und mit welchem Ergebnis das Ausbildungsziel bis zu diesem Zeitpunkt erreicht wurde und ob zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel bei mindestens gleichbleibender Leistung erreicht werden wird. <sup>3</sup>Das Jahreszeugnis ist der Leitung des Gewerbeaufsichtsamts sowie dem Staatsministerium vorzulegen.

(3) Die Stations- und Jahreszeugnisse sind den Auszubildenden binnen sechs Wochen nach Beendigung des jeweiligen Ausbildungsabschnitts zu eröffnen.

#### Abschnitt 4

### Prüfung

#### § 13

##### Zulassung

<sup>1</sup>Auszubildende, die zum Ende des ersten Ausbildungsjahres das Ausbildungsziel erreicht haben (§ 12 Abs. 2) und die im Lehrgangzeugnis I mindestens die Lehrgangsnote „ausreichend“ erzielt haben, sind zur Prüfung zugelassen. <sup>2</sup>Bei einer Ausbildung für einen Einstieg in der vierten Qualifikationsebene tritt an die Stelle des Lehrgangzeugnisses I das Lehrgangzeugnis II.

#### § 14

##### Prüfungsfächer

Der Prüfungsstoff ergibt sich aus den Fächergruppen gemäß § 7.

#### § 15

##### Durchführung der Prüfung

<sup>1</sup>Prüfungsbehörde ist das Staatsministerium. <sup>2</sup>Die Geschäftsstelle zur Durchführung der Prüfung an der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung wirkt bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Prüfungen mit.

#### § 16

##### Bestellung und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen

(1) Das Staatsministerium bestellt für die Prüfungen bei einem vorgesehenen Einstieg in der zweiten, dritten und vierten Qualifikationsebene je einen Prüfungsausschuss.

(2) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Leiterin oder dem Leiter des für die Gewerbeaufsicht zuständigen Grundsatzreferats des Staatsministeriums als vorsitzendes Mitglied,
2. einer mit Aufgaben der Ausbildung betrauten Person des Personalreferats des Staatsministeriums,
3. der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung,
4. einer mit Aufgaben der Ausbildung betrauten Person der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Gewerbeaufsicht, als Vertreter des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und
5. einem Beamten oder einer Beamtin der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Gewerbeaufsicht, die oder der die Qualifikation für ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 10 bei Prüfungen für den vorgesehenen Einstieg in der zweiten oder dritten Qualifikationsebene bzw. A 14 bei Prüfungen für den vorgesehenen Einstieg in der vierten Qualifikationsebene erfüllt.

(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium bestellt den Vertreter des vorsitzenden Mitglieds, die Mitglieder gemäß Abs. 2 Nrn. 2, 4 und 5 sowie deren Vertreter für fünf Jahre. <sup>2</sup>Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsschule werden durch den Vertreter im Amt vertreten.

#### § 17

##### Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung bei einem vorgesehenen Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene sind mit einer Bearbeitungszeit von jeweils drei Stun-

den fünf Aufgaben mit folgenden Schwerpunkten zu fertigen:

1. zwei Aufgaben aus der Fächergruppe gemäß § 7 Nr. 3,
2. drei Aufgaben aus den Fächergruppen gemäß § 7 Nrn. 4 bis 7.

(2) In der schriftlichen Prüfung bei einem vorgesehenen Einstieg in der dritten Qualifikationsebene sind mit einer Bearbeitungszeit von jeweils vier Stunden fünf Aufgaben mit folgenden Schwerpunkten zu fertigen:

1. drei Aufgaben aus der Fächergruppe gemäß § 7 Nr. 3,
2. zwei Aufgaben aus den Fächergruppen gemäß § 7 Nrn. 4 bis 7.

(3) In der schriftlichen Prüfung bei einem vorgesehenen Einstieg in der vierten Qualifikationsebene sind mit einer Bearbeitungszeit von jeweils fünf Stunden fünf Aufgaben mit folgenden Schwerpunkten zu fertigen:

1. drei Aufgaben aus der Fächergruppe gemäß § 7 Nr. 3,
2. zwei Aufgaben aus den Fächergruppen gemäß § 7 Nrn. 4 bis 7.

(4) <sup>1</sup>Die Prüflinge haben je Prüfungstag nur eine Prüfungsaufgabe zu fertigen. <sup>2</sup>Die Aufgaben sollen an aufeinanderfolgenden Arbeitstagen gefertigt werden.

## § 18

### Prüfungskommission

(1) <sup>1</sup>Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden Prüfungskommissionen gebildet. <sup>2</sup>Diese setzen sich zusammen aus

1. einer Beamtin oder einem Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Gewerbeaufsicht, die oder der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben soll,
2. einer Gewerbeärztin oder einem Gewerbearzt,
3. einer Beamtin oder einem Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Gewerbeaufsicht, die oder der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 bei Prüfungen für den vorgesehenen Einstieg in der zweiten oder dritten oder A 14 bei Prüfungen für den vorgesehenen Einstieg in der vierten Qualifikationsebene innehaben soll sowie
4. einer Beamtin oder einem Beamten der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, die oder der min-

destens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 bei Prüfungen für den vorgesehenen Einstieg in der zweiten oder dritten oder A 14 bei Prüfungen für den vorgesehenen Einstieg in der vierten Qualifikationsebene innehaben soll.

(2) Das Staatsministerium bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission, das vorsitzende Mitglied sowie deren Vertreter.

## § 19

### Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling bei einem vorgesehenen Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene 30 Minuten, bei einem vorgesehenen Einstieg in der dritten und vierten Qualifikationsebene je 45 Minuten. <sup>2</sup>Jeweils drei Prüflinge sollen gemeinsam geprüft werden. <sup>3</sup>Die Prüfung erfolgt in allen Fächergruppen (§ 7).

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der von den einzelnen Prüferinnen und Prüfern erteilten Einzelnoten, geteilt durch vier. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist am Ende der Prüfung bekannt zu geben.

## § 20

### Gesamtprüfungsnote

(1) Die Gesamtprüfungsnote ergibt sich aus der Summe der fünf Einzelnoten der schriftlichen Prüfung, der zweifach gewerteten Gesamtnote der mündlichen Prüfung, der Note des Fachvortrags und der Lehrgangsnote des Lehrgangszeugnisses I sowie gegebenenfalls der des Lehrgangszeugnisses II, geteilt durch die jeweilige Zahl der Prüfungsbestandteile; im Übrigen gilt § 28 APO entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Prüflinge mit einer Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ haben die Prüfung nicht bestanden. <sup>2</sup>Ferner hat die Prüfung nicht bestanden, wer in zwei oder mehr der schriftlichen Prüfungsleistungen eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt.

## § 21

### Inhalt des Prüfungszeugnisses

Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem Folgendes zu ersehen ist:

1. die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert,
2. die Platzziffer mit Angabe der Anzahl aller Prüflinge, der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, und der Zahl der Prüflinge mit gleicher Platzziffer,

3. die Einzelnoten der schriftlichen Prüfung,
4. die Note der mündlichen Prüfung,
5. die Lehrgangsnote des Fachlehrgangs I, für den vorgesehenen Einstieg in der vierten Qualifikationsebene zusätzlich die Lehrgangsnote des Fachlehrgangs II sowie
6. die Note des Fachvortrags.

## § 22

## Feststellung des Qualifikationserwerbs

Das Staatsministerium stellt den Qualifikationserwerb gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Leistungsaufbahngesetzes (LlbG) fest.

## Teil 3

**Ausbildungsqualifizierung**

## § 23

## Verfahren zur Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung

(1) Das Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene wird bei Bedarf durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte, denen in der aktuellen periodischen Beurteilung die Eignung zur Ausbildungsqualifizierung zuerkannt wurde, können auf Antrag am Zulassungsverfahren für die Ausbildungsqualifizierung teilnehmen. <sup>2</sup>Eine Teilnahme ist höchstens dreimal möglich.

## § 24

## Durchführung des Zulassungsverfahrens, Prüfungsgespräch

(1) <sup>1</sup>Zur Durchführung des Zulassungsverfahrens bildet das Staatsministerium eine oder mehrere Prüfungskommissionen. <sup>2</sup>Die Prüfungskommissionen bestehen aus jeweils drei Mitgliedern, die mindestens für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sind. <sup>3</sup>Ein Mitglied führt nach Festlegung des Staatsministeriums den Vorsitz.

(2) <sup>1</sup>Das Zulassungsverfahren besteht aus einem Prüfungsgespräch. <sup>2</sup>Das Prüfungsgespräch dauert je Prüfling 30 Minuten. <sup>3</sup>Drei Prüflinge sollen jeweils gemeinsam geprüft werden.

(3) <sup>1</sup>Das Prüfungsgespräch soll Aufschluss über Denkvermögen, Auffassungsgabe, geistige Beweg-

lichkeit, sprachliche Ausdrucksfähigkeit sowie das Verständnis für die angestrebten Aufgaben geben. <sup>2</sup>Das Prüfungsgespräch erstreckt sich insbesondere auf

1. staatsbürgerliches Wissen, Verfassungs-, Europa- und Verwaltungsrecht,
2. einschlägiges technisch-naturwissenschaftliches Grundwissen,
3. das Fachgebiet des Prüflings.

## § 25

## Bewertung, Bekanntgabe der Ergebnisse

<sup>1</sup>Jedes Mitglied erteilt für sein Prüfungsgebiet eine Note, die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist am Ende des Prüfungsgesprächs bekannt zu geben.

## § 26

## Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung

Über die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung entscheidet unbeschadet der Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 2 LlbG das Staatsministerium unter Berücksichtigung der Gesamtnote sowie des Personalbedarfs.

## § 27

## Durchführung der Ausbildungsqualifizierung

Beamtinnen und Beamte können sich im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene qualifizieren, wenn sie an der Ausbildung nach Teil 2 teilgenommen und die entsprechende Prüfung bestanden haben.

## Teil 4

**Schlussvorschriften**

## § 27a

## Übergangsvorschriften

Für die Beschäftigten und Beamten und Beamten, die ihre Ausbildung, ihren Vorbereitungsdienst oder ihre Ausbildungsqualifizierung vor dem 1. Oktober 2014 begonnen haben, gelten die Vorschriften der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren, gehobenen und höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienst in der bis zum Ablauf des 30. September 2014 geltenden Fassung fort.

## § 28

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2014 tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren, gehobenen und höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienst (ZAPOtg/mD/gD/hD) vom 3. Mai 2001 (GVBl S. 239, BayRS 2038-3-10-3-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 141 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), außer Kraft.

(3) § 27a tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2016 außer Kraft.

München, den 12. November 2014

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Ulrike S c h a r f , Staatsministerin

315-5-J

## Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung

**Vom 12. November 2014**

Auf Grund von § 130a Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl I S. 890), sowie § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2014 (BGBl I S. 786), in Verbindung mit § 2 Nrn. 10 und 41 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2014 (GVBl S. 410), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr und elektronische Verfahren (E-Rechtsverkehrsverordnung – ERVV) vom 15. Dezember 2006 (GVBl S. 1084, BayRS 315-5-J) wird wie folgt geändert:

1. Der Anlage wird folgende Nr. 5 angefügt:

Nr.	Gericht/Justizbehörde	Verfahrensbereich/ Angelegenheit	Datenverarbeitende Stelle	Einreichung elektronischer Dokumente möglich ab
5	Landgericht Landshut	Verfahren nach der Zivilprozessordnung sowie nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Bayerisches Landesamt für Steuern	1. Dezember 2014

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

München, den 12. November 2014

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Prof. Dr. Winfried B a u s b a c k , Staatsminister

2231-1-1-A

## Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Vom 17. November 2014

Auf Grund des Art. 30 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 243 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl S. 633, BayRS 2231-1-1-A), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 12. September 2013 (GVBl S. 609), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 29 folgende Fassung:

„§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration (Staatsministerium)“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ gestrichen.

3. In § 23 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie § 24 Sätze 4 und 5 werden jeweils die Worte „für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ gestrichen.

4. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) § 17 Abs. 4 Sätze 3 und 4 und Abs. 5 Sätze 1 und 2 sind vom 1. September 2013 bis 31. Dezember 2016 nicht anzuwenden.“

- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; im einleitenden Satzteil werden die Worte „für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ gestrichen.

5. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>§ 28 Abs. 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft. <sup>2</sup>§ 28 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.“

### § 2

§ 3 Abs. 3 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes vom 12. September 2013 (GVBl S. 609, BayRS 2231-1-1-A) wird aufgehoben.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft.

München, den 17. November 2014

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Emilia Müller, Staatsministerin





**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH  
Arnulfstraße 122, 80636 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134

---